



GEMEINDERAT HOCHKIRCH 2023

Top Beratungsgegenstand / Bemerkungen

6. Beratung und Beschluss zum Antrag der Gemeinderäte Mittasch, Seifert, Walther und Hörnig über die Eingruppierung der Bauhofmitarbeiter

Sachdarstellung / öffentliche Sitzung

Die Gemeinderäte Mittasch, Seifert, Walther und Hörnig stellten am 02.02.2023 per Email folgenden Antrag:

Wir beantragen, die Bauhofmitarbeiter der Gemeinde Hochkirch in den Entgeltgruppen TVöD - Sachsen angemessen einzustufen.

<https://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/vka/entgeltgruppen.html>

Begründung:

Die derzeit für die Bauhofmitarbeiter geltende Entgeltgruppen bis E4 ist für An- und ungelernete Mitarbeiter (Hilfsarbeiter) bestimmt. Unsere Bauhofmitarbeiter verfügen alle über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine höhere Qualifizierung (Meister) sowie über zum Teil umfangreiche Weiterbildungen oder Zusatzqualifikationen. Es werden auch vorrangig nicht Hilfsarbeiten im Bauhof ausgeführt, sondern qualifizierte handwerkliche Arbeiten (z. B. Maurer-, Schlosser-, Zimmermanns-, Maschinisten- und Kommunalarbeiten). Diese Arbeiten werden eigenständig durchgeführt, ohne ständige Beaufsichtigung und Anleitung, wie bei Hilfsarbeiten erforderlich ist. Eine Einstufung in die Entgeltgruppen E5-E9a wird für solche Arbeitstätigkeiten lt. TVöD - Sachsen vorgesehen.

Weiter ist festzuhalten, dass die Einstufung durch eine externe Beraterfirma vor Jahren vorgenommen wurde und nicht mehr zeitgemäß ist. Die Gemeinde und wir haben hier auch eine Fürsorgepflicht gegenüber den Angestellten unserer Gemeinde.

Eine rückwirkende Einstufung sollte geprüft werden.

Es wird eine namentliche Abstimmung beantragt.

Stellungnahme der Gemeindeverwaltung Hochkirch

Die Bewertung zur Eingruppierung der Mitarbeiter des Bauhofes erfolgte im Jahr 2019 durch die externe Beratungsfirma KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH. Die Bewertung der einzelnen Arbeitsaufgaben und deren Zeitanteile erfolgte aufgrund von Gesprächen mit den Bauhofmitarbeitern.

Die erwähnte Quelle der Antragssteller ist nicht korrekt. Die Entgeltgruppe E4 ist laut aktuell gültiger Entgeltordnung (VKA) für Tätigkeiten Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden bzw. Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten. Als schwierige Tätigkeiten werden Tätigkeiten definiert, die mehr als eine eingehende fachliche Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 3 erfordern. Danach müssen Tätigkeiten anfallen, die an das Überlegungsvermögen oder das fachliche Geschick

Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 3 verlangt werden kann.

Die Eingruppierung im öffentlichen Dienst erfolgt stets nach der Tätigkeit und nicht nachdem Ausbildungsstand des Mitarbeiters.

Die Bewertung der Tätigkeit fügen wir als Anlage bei.

In der Sitzung wird den Antragstellern die Möglichkeit eingeräumt ihren Antrag zu begründen.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen.

Anlage

Antrag vom 02.02.2023

Email vom 02.02.2023

Bewertungsmatrix 2019

B e s c h l u s s v o r l a g e

zur Beratung / Entscheidung für den **06.04.2023**

Der Gemeinderat Hochkirch stimmt einer namentlichen Abstimmung zu.

Abstimmung:

..... Ja-Stimmen Gegenstimmen Enthaltungen

Der Gemeinderat Hochkirch beschließt den Antrag über die Eingruppierung der Bauhofmitarbeiter zuzustimmen.

Datum: 02.02.2023

Einreicher:

GR Mittasch

GR Seifert

GR Walther

GR Hörnig

Abstimmung:

..... Ja-Stimmen Gegenstimmen Enthaltungen Befangenheit

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Vorwort:

In den letzten Sitzungen wurde von Ihnen und der Kämmerin auf den guten Kassenstand und damit auf die sehr gute Liquidität der Verwaltung hingewiesen.
(liquide Mittel ca. 1-1,4 Mio. €)

Antrag:

Wir beantragen, die Bauhofmitarbeiter der Gemeinde Hochkirch in den Entgeltgruppen TVöD - Sachsen angemessen einzustufen.

<https://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/vka/entgeltgruppen.html>

Begründung:

Die derzeit für die Bauhofmitarbeiter geltende Entgeltgruppen bis E4 ist für An- und ungelernete Mitarbeiter (Hilfsarbeiter) bestimmt. Unsere Bauhofmitarbeiter verfügen alle über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine höhere Qualifizierung (Meister) sowie über zum Teil umfangreiche Weiterbildungen oder Zusatzqualifikationen. Es werden auch vorrangig nicht Hilfsarbeiten im Bauhof ausgeführt, sondern qualifizierte handwerkliche Arbeiten (z. B. Maurer-, Schlosser-, Zimmermanns-, Maschinisten- und Kommunalarbeiten). Diese Arbeiten werden eigenständig durchgeführt, ohne ständige Beaufsichtigung und Anleitung, wie bei Hilfsarbeiten erforderlich ist. Eine Einstufung in die Entgeltgruppen E5-E9a wird für solche Arbeitstätigkeiten lt. TVöD - Sachsen vorgesehen. Weiter ist festzuhalten, dass die Einstufung durch eine externe Beraterfirma vor Jahren vorgenommen wurde und nicht mehr zeitgemäß ist. Die Gemeinde und wir haben hier auch eine Fürsorgepflicht gegenüber den Angestellten unserer Gemeinde. Eine rückwirkende Einstufung sollte geprüft werden.

parteilos: Liste AFD: Torsten Mittasch, Christian Seifert und Stefan Walther
parteilos: Robert Hörnig

Es wird eine namentliche Abstimmung beantragt.

Hochkirch, den 02.02.2023

Frau Bäns Gem. Hochkirch

Von: BM Thomas Meltke <gemeinde.hochkirch@kin-sachsen.de>
Gesendet: Montag, 6. Februar 2023 09:32
An: Bäns, Jenny
Betreff: WG: 5 Anträge für die nächste Sitzung und zum Haushaltsplan
Anlagen: 20230202Abwassergeb1.pdf; 20230202EZusch.pdf; 20230202Sauna.pdf; 20230202Strassengeb.pdf; 20230202TarifgEG.pdf

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Mit freundlichen Grüßen
Thomas Meltke
Bürgermeister

Gemeindeverwaltung Hochkirch
Karl-Marx-Straße 16-17
02627 Hochkirch

Tel. 035939 855 40
Fax 035939 855 55

Mail: buergermeister@hochkirch.de
Web: www.hochkirch.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Torsten Mittasch <t.mittasch@posteo.de>
Gesendet: Donnerstag, 2. Februar 2023 19:17
An: buergermeister@hochkirch.de; Zimmermann@hochkirch.de; gemeinde@hochkirch.de
Betreff: 5 Anträge für die nächste Sitzung und zum Haushaltsplan

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in den fünf Anlagen befinden sich fünf Anträge.
Wir bitten Sie, diese in der nächsten öffentlichen Sitzung mit aufzunehmen.
Über eine Rückmeldung / Eingangsbestätigung wären wir sehr dankbar.
Ist es Ihnen möglich, mir eine kurze Begründung, für die Nichtveröffentlichung, des am 24.01.2023 eingereichten Artikels, zum Thema "Kegelbahn / Begegnungszentrum-Rodewitz", im Gemeindeteil der "Hochkircher Nachrichten", zukommen zu lassen?
Vielen Dank im voraus.

Mit besten Grüßen

Torsten Mittasch

Organisationseinheit
Stellenbezeichnung
Stelleninhaber/in

Bauhof
Mitarbeiter Bauhof
n.n.

Ergebnis
Bewertung Stelle: E 4

Ifd. Nr.	Arbeitsvorgang gemäß Stellenbeschreibung	Zeit-anteile in %	I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale (handwerkliche Tätigkeiten) (Auszug Tariftext Tätigkeitsmerkmale)							Spezielle Tätigkeitsmerkmale des BMT-G-Ost (explizit als "Beispiel" oder "Ferner" genannt)	
			E 2	E 3	E 4, Fgr. 1	E 4 Fgr. 2	E 5	E 6	E 7		E 8 / E 9
			einfache Tätigkeiten	eingehende fachliche Einarbeitung erford	Ausbildung in anerk. Ausbildungsberuf mit Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren und Beschäftigung in diesem oder verwandten Beruf	schwierige Tätigkeiten	Ausbildung in anerk. Ausbildungsberuf mit Ausbildungsdauer von mind. drei Jahren und Beschäftigung in diesem oder verwandten Beruf	hochwertige Arbeiten	besonders hochwertige Arbeiten		...
1	Grünpflege durchführen (außer Baum-Arbeiten)	30	30	30							
2	Grünpflege durchführen (Baum-Arbeiten)	5	5	5	5						
3	Aufgaben der Straßen- und Wegeunterhaltung wahrnehmen	13	13	13	13						
4	Ausführung des Winterdienstes unter Einsatz von Technik (Traktor, Räumschild,	23	23	23	23						
5	Ausführung des manuellen Winterdienstes	2	2								
6	Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Berufsausbildung von mind. 3 Jahren verlangen	11	11	11	11	11					
7	Arbeitsplanung und -abrechnung für temporäre Arbeitskräfte durchführen (ca. 6 Personen)	13	13	13	13						
8	Kleinere Reparaturmaßnahmen ausführen	1	1	1	1						
9	Weitere Aufgaben wahrnehmen (Pkte 6 und 8 der Beschreibung)	2	2	2							
Summe		100	100	98	66	11					

Bewertung der Stelle	E 4, Fallgr. 2	Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten. (Schwierige Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die mehr als eine eingehende fachliche Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 3 erfordern. Danach müssen Tätigkeiten anfallen, die an das Überlegungsvermögen oder das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 3 verlangt werden kann.)
Entgeltgruppenzuordnung Beschäftigter/Eingruppierung	E 4, Fallgr. 2	

Organisationseinheit
Stellenbezeichnung
Stelleninhaber/in

Bauhof
Mitarbeiter Bauhof
n.n.

Ergebnis Bewertung Stelle: E 4

Prüfung subjektiver Tätigkeitsmerkmale - Fallgruppenzuordnung

Erforderliche Qualifikation	Für den ersten Vorgang 6: Abgeschlossene mindestens dreijährige Ausbildung in einem anerkannten Handwerksberuf oder vergleichbarer Abschluss		
Qualifikation der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers	k.A.		
Erfüllt die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber das Qualifikationserfordernis?	Invidiuelle Prüfung für jeden Stelleninhaber erforderlich		
Prüfung "sonstiger Beschäftigter" im Falle der Nichterfüllung des Qualifikationserfordernisses	keine Bewertungsrelevanz des Merkmals		x
	Stelle nicht besetzt - keine Aussage möglich		
	Der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin kann nach Informationsstand der KEM als sonstige/r Beschäftigte gewertet werden; eine abschließende Beurteilung obliegt der Verwaltungsleitung.		
	Der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin kann nach Informationsstand der KEM <u>nicht</u> als sonstige/r Beschäftigte gewertet werden; eine abschließende Beurteilung obliegt der Verwaltungsleitung.		

Abbildung relevanter Tätigkeitsmerkmale

Entgeltgruppe	E 2	<i>Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten. (Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- und Ausbildung, aber eine fachliche Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind)</i>
Entgeltgruppe	E 3	<i>Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 2 heraushebt, dass sie eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert.</i>
Entgeltgruppe	E 4, Fgr. 1	<i>Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.</i>
Entgeltgruppe	E 4, Fgr. 2	<i>Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten. (Schwierige Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die mehr als eine eingehende fachliche Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 3 erfordern. 2Danach müssen Tätigkeiten anfallen, die an das Überlegungsvermögen oder das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 3 verlangt werden kann.)</i>

Organisationseinheit
 Stellenbezeichnung
 Stelleninhaber/in

Bauhof
Mitarbeiter Bauhof
 n.n.

Ergebnis
Bewertung Stelle: E 4

Entgeltgruppe	E 5	<i>Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mehr als drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.</i>
Entgeltgruppe	E 6	<i>Beschäftigte der Entgeltgruppe E 5, die hochwertige Arbeiten verrichten. (Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der /des Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 5 verlangt werden.)</i>
Entgeltgruppe	E 7	<i>Beschäftigte der Entgeltgruppe E 5, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten. (Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem, hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.)</i>

Organisationseinheit
 Stellenbezeichnung
 Stelleninhaber/in

Bauhof
Mitarbeiter Bauhof
 n.n.

Ergebnis
Bewertung Stelle: E 4

Begründung des Bewertungsergebnisses

1. Anmerkungen zur Stelle
Zu bewerten ist hier die Stelle eines Bauhofmitarbeiters der Gemeinde Hochkirch mit Unterstellung unter den Bauhofleiter.
2. Rechtsgrundlagen Stellenbewertung
<p>Grundlage der vorliegenden Stellenbewertung sind § 12 (VKA) sowie Anlage 1, Entgeltordnung des TVöD (VKA) v. 13.09.2005, zuletzt geändert durch den Änderungsvertrag Nr. 12 v. 29.04.2016, Teil A - Allgemeiner Teil, Abschnitt I Allgemeine Tätigkeitsmerkmale, I. Entgeltgruppe 1 (einfache Tätigkeiten) bzw. 2. Entgeltgruppen 2 bis 9a (handwerkliche Tätigkeiten).</p> <p>Die Grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen) ergänzen als Teil der Anlage 1 zum TVöD die Vorschriften der §§ 12 bis 14 TVöD. In Nummer 1 ist das Verhältnis der Tätigkeitsmerkmale zueinander geregelt. Spezielle Tätigkeitsmerkmale gehen den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen vor (Spezialitätengrundsatz).</p> <p>Zur Wahrung des Spezialitätsgrundsatzes ist zunächst zu prüfen, ob die Stelle nach einem speziellen Tarifvertrag bewertet werden kann oder ob die Bewertung nach den s. g. allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen vorgenommen wird. Bei dieser Tätigkeit handelt es sich um handwerkliche Tätigkeiten. Die Merkmale Teil A Allgemeiner Teil Abschnitt I Ziffer 2. Entgeltgruppen 2 bis 9a (handwerkliche Tätigkeiten) sind anzuwenden. Die Vorbemerkung Nr.1 Satz 3 regelt, wann diese gelten: 3Für Beschäftigte mit handwerklichen Tätigkeiten, deren Tätigkeit nicht in einem speziellen Tätigkeitsmerkmal aufgeführt ist, gelten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte mit handwerklichen Tätigkeiten (Teil A Abschnitt I Ziffer 2); die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte im Büro-, Buchhaltere-, sonstigen Innendienst und Außendienst (Teil A Abschnitt I Ziffer 3) gelten nicht. Die Tätigkeiten sind handwerklich geprägt.</p> <p>Für die übertragenen Tätigkeiten ist kein spezielles Merkmal der hier zu prüfenden Tätigkeitsmerkmale der unter "Beispiele" und "Ferner" im Lohngruppenverzeichnis aufgeführten Tätigkeiten des BMT-G-Ost einschlägig. Das Lohngruppenverzeichnis des BMT-G-Ost besitzt weiterhin Gültigkeit bezüglich dieser konkret genannten Tätigkeiten/Berufe.</p> <p>"Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z.B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 2 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von den Sätzen 2 bis 4 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person des Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein."</p>
<p>Definition Arbeitsvorgang gemäß § 12 (VKA) Eingruppierung, Abs. 2 Änderungsstarifvertrag Nr. 12 v. 29.04.2016 zum TVöD v. 13.09.2005</p> <p>"Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangersarbeiten), die bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschrittsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Erstellung eines EKG, Fertigung einer Bauzeichnung, Konstruktion einer Brücke oder eines Brückenteils, Bearbeitung eines Antrags auf eine Sozialleistung, Betreuung einer Person oder Personengruppe, Durchführung einer Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeit). Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden. Eine Anforderung im Sinne der Sätze 2 und 3 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe."</p>

Organisationseinheit
Stellenbezeichnung
Stelleninhaber/in

Bauhof
Mitarbeiter Bauhof
n.n.

Ergebnis
Bewertung Stelle: E 4

3. Bewertung der Stelle - Begründung

Entsprechend den tariflichen Anforderungen erfolgt die Stellenbewertung durch eine Prüfung der aufeinander aufbauenden Tätigkeitsmerkmale pro Arbeitsvorgang. Die hier ausgewiesene Begründung des Bewertungsergebnisses konzentriert sich auf die zeitlich überwiegenden Arbeitsvorgänge bzw. die Vorgänge mit besonderer Auswirkung auf das Ergebnis.

Hinweis zur Sprachregelung: Zur besseren Lesbarkeit für personenbezogene Formulierungen wird der neutrale Plural oder der maskuline Singular verwendet. Alle Formulierungen beziehen sich ausdrücklich gleichermaßen auf Frauen wie Männer.

Hinweis zu Zitaten der Rechtsprechung: Grundsätzlich behalten die Urteile der Rechtsprechung weiterhin Gültigkeit. Darin wird sich ggfs. auf die im BAT verankerten Vergütungsgruppen bezogen. Bei Bedarf wird dies in der nachfolgenden Begründung näher erläutert.

Der Arbeitsvorgang 6 erfordert den Abschluss in einem einschlägigen, anerkannten Ausbildungsberuf mit einer mindestens dreijährigen Ausbildungsdauer in einem Handwerksberuf. Dieser entspräche bei Vorliegen der personenbezogenen Voraussetzungen der Entgeltgruppe 5.

Die mit 66 % deutlich überwiegenden Tätigkeiten sind gemäß Entgeltgruppe 4 entweder entsprechend einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf von weniger als drei Jahren und Beschäftigung in diesem oder verwandten Beruf (Fallgruppe 1) oder als schwierige Tätigkeiten (Fallgruppe 2) zu werten. Da es für die typischen, vielfältigen Bauhoftätigkeiten keine passgenauen Berufe gibt und es hier aufgrund der Fallgruppe 2 (schwierige Tätigkeiten) unerheblich ist, dies näher zu erörtern, werden die vorliegenden Tätigkeiten als s.g. schwierige Tätigkeiten im Sinne der Fallgruppe 2 der Entgeltgruppe 4 gewertet.

Die Stelle wird somit mit der Entgeltgruppe 4 bewertet.

Eine Zuordnung zur Fallgruppe 1 oder 2 ist unerheblich sowohl für das Bewertungsergebnis als auch die Eingruppierung.

4. Rechtsgrundlagen Entgeltgruppenzuordnung/ Eingruppierung

Die Prüfung der subjektiven Merkmale des Beschäftigten liegt grundsätzlich in der Personalhoheit des Arbeitgebers.

Berufsbilder zu anerkannten Ausbildungsberufen sind in der Berufssystematik der Bundesrepublik Deutschland, unter BerufeNet der Agentur für Arbeit, veröffentlicht und können dort mit den Anforderungen an die Stelle sowie betreffs der tariflich geforderten s.g. "entsprechenden Tätigkeit" abgeglichen werden.

Bei der hier zu bewertenden Stelle sind folgende subjektiven Tätigkeitsmerkmale zu prüfen:

* Ausbildung gemäß Fallgruppen 1 der Entgeltgruppen 4 bzw. 5

Aufgrund der Bewertung der Stelle mit der Fallgruppe 2 der Entgeltgruppe 4, hat die Ausbildung der verschiedenen Stelleninhaber keine Auswirkung auf die Eingruppierung. Damit wären alle Beschäftigten des Bauhofes in die Entgeltgruppe 4 einzugruppieren.